ÄNDERUNGSPROTOKOLL V20260701

Tarifbestimmungen

2.2.1 KlimaTicket
Umstellung auf Fließdatum, Anpassung der Storno-Regelungen auf das KlimaTicket Österreich KTÖ-AGB 6.2

Neue Regelung bei Bestellung und Ausfolgung:
Das Ticket kann nach der erfolgreichen Bestellung – je nach Verfügbarkeit oder Vertriebskanal – umgehend digital (app), als Scheckkarte (bspw. VVT oder IVB-KundInnencenter) oder als vorläufiges pdf-Ticket bezogen werden. Das vorläufige Ticket ist personalisiert, nicht übertragbar und nur in Verbindung mit einem amtlichen Lichtbildausweis gültig.

Ergänzung bei Zahlungsmodalitäten:
Zahlungsverzug bei SEPA-Lastschrift (monatliche Abbuchung):

Ist die bzw. der Zahlungspflichtige bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag in Verzug, ergeht für die aushaftenden Beträge eine schriftliche Mahnung, welche eine Nachfrist für die Bezahlung der ausständigen Teilbeträge und gegebenenfalls anfallender Bankspesen festlegt. Sofern nach erstmaliger Mahnung die ausständigen Beträge nicht innerhalb der im Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt werden, ergeht eine zweite schriftliche Mahnung, welche erneut eine Nachfrist für die ausständigen Teilbeträge und ggf. anfallender Bankspesen sowie die Einhebung eines Mahnentgelts (siehe Anhang 5) festlegt. Werden die ausständigen Beträge erneut nicht innerhalb der im zweiten Mahnschreiben angegebenen Nachfrist bezahlt, wird die Forderung einem Inkassobüro übergeben und ergeht die dritte Mahnung durch dieses. Mit dem dritten Mahnschreiben liegt ein qualifizierter Zahlungsverzug vor.

Bei qualifiziertem Zahlungsverzug ist die VVT bzw. IVB berechtigt, das Ticket zu sperren. Das Ticket wird somit ungültig, und das Kontrollpersonal ist berechtigt, bei der Ticketkontrolle das ungültige Ticket einzuziehen. Liegt bei monatlicher Abbuchung mit mindestens einem Teilbetrag ein qualifizierter Zahlungsverzug vor, tritt Terminverlust ein. In diesem Fall bzw. bei Widerruf des SEPA-Lastschriftmandats sowie bei Auflassung des Kontos ohne vorherige nachweisliche Rückgabe des Tickets bei einer Servicestelle wird das gesamte noch aushaftende Jahreskartenentgelt sofort zur Zahlung fällig. Diese Folge kann durch rechtzeitige Bezahlung der jeweils ausständigen Teilbeträge samt angefallener Bankspesen und Mahnentgelte innerhalb der im Mahnschreiben genannten Nachfrist vermieden werden.

Ergänzung bei Änderung & Stornos:
Das KlimaTicket kann nach dem siebten Gültigkeitsmonat ohne Angabe von Gründen schriftlich storniert werden. Der Beginn eines neuen Gültigkeitsmonats bestimmt sich durch den beim Erwerb des Tickets gewählten Gültigkeitsbeginn und fällt demnach auf den ziffernmäßig gleichen Kalendertag jedes Monats. Jedes begonnene Vertragsmonat wird zur Gänze verrechnet.

Eine wirksame Kündigung bedarf der nachweislichen Rückgabe des Tickets bei einer Verkaufsstelle. Im Falle einer Kündigung wird ein Kündigungsentgelt von einem Monatsbetrag verrechnet; dies ist ein Zwölftel des Kaufpreises (siehe Anhang 4).

Bei Einmalzahlung im Voraus werden für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat die entsprechenden Monatsbeträge abzüglich des Kündigungsentgelts auf das angegebene Konto überwiesen.

Bei SEPA-Lastschrift wird noch ein letzter Monatsbetrag als Kündigungsentgelt abgebucht, für jeden nicht angefangenen Gültigkeitsmonat werden die entsprechenden Monatsbeträge nicht mehr abgebucht.

Ein außerordentliches Kündigungsrecht besteht:

- *bei Umzug vom Verbundraum Tirol in ein anderes Verbundgebiet bzw. das Ausland, durch Meldenachweis der bisherigen und der neuen Adresse,*
- *bei einer Erkrankung über einen Zeitraum von drei Monaten oder mehr durch Nachweis mittels ärztlichen Attests, aus dem hervorgeht, dass die Nutzung öffentlicher Verkehrsmittel nicht zumutbar ist,*
- *bei Todesfall der Inhaberin bzw. des Inhabers des Tickets. Dafür ist die Kopie der Sterbeurkunde, ein Nachweis der Erbberechtigung sowie das Ticket nachweislich bei einer Servicestelle abzugeben.*

Beim außerordentliche Kündigungsrecht wird jeder nicht genutzte Gültigkeitsmonat des Ticketpreises gebührenfrei erstattet. Bei Stornierung und gleichzeitiger Rückgabe bzw. Deaktivierung des KlimaTickets wird dem Kunden der nicht konsumierte Anteil abzüglich Entgelts (laut Anhang 5) auf ein, von ihm bekannt gegebenes Konto, zurück überwiesen.

2.2.2 Euregio Ticket Studens

Umstellung auf Fließdatum, Anpassung der Storno-Regelungen analog zum KlimaTicket

2.2.4. EUREGIO TICKET-ANGEBOT

Umstellung auf Fließdatum, Anpassung der Storno-Regelungen analog zum KlimaTicket

2.2.8. TagesTicket Tirol 2Plus und Euregio Tagesticket 2Plus

Änderung der Überschrift

3.1 Zahlungsmöglichkeiten

Ergänzung von Digitalen Zahlungsmethoden Applepay und Googlepay

3.2.1 – 5 Vertriebswege:

Ergänzung DZ (Digitale Zahlungsmethoden)

ANHANG 1

Änderung der Formatierung

ANHANG 2

Aktualisierung der Linien

ANHANG 4

Aktualisierung der Tarife

ANHANG 5
Einfügung des Passus „Auf die Rechte und den Schutz von Kindern und Minderjährigen wird besonders geachtet“

ANHANG 6
Tickets Südtirol: einfügen der Tageskarte Fahrradmitnahme.

Beförderungsbedingungen:

Mitnahme von Fahrrädern S.19:
Einfügung: „durch mitfahrende Fahrgäste“
Einfügung „In den Sommerferien ist die Mitnahme in der Stubaitalbahn ganztägig möglich.“

Haftung S.21:
Änderung:“ Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haftet das Verkehrsunternehmen dem Fahrgast nach denselben Vorschriften, jedoch nicht bei leicht fahrlässig verursachten Schäden.“ zu „Für Sachschäden einschließlich des Schadens an mitgeführtem Handgepäck haften das Verkehrsunternehmen und der Halter nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.“